Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Sonnabends, den 23. November 1833.

Rachrichten vom Landtage.

hundert u. brei u. funfzigfte offentliche Sigung ber erften Kammer, am 13. November 1833.

(Befcluf.)

Chlug ber Berathung und Abstimmung über ben Bericht ber 3. Deputation, bie Petition bes D. Grofmann, bie Aufhebung bes Reveremefens bei Berschung ber Rirchen = und Schullehrer Privatpatronates auf Stellen königt. Patronats betr. - Bortrag über ben eingegangenen Protecollertract ber 2. Rammer, die Berathung bes f. Decrets, die Abkurgung bes Candtage betr.

Referent bemerkt, daß bie vom verehrten Sprecher vor ihm angeführten Gegenftanbe auch im Deputationsberichte berudfichtigt waren.

D. v. Ummon: Ich unterscheibe bei bem Untrage meines verehrten Collegen die Sache von den Mitteln ber Abhilfe. Das Reverswesen an fich betrachte ich als ein entschiedenes Uebel. Es wirft ein falsches Licht auf unfere Rirchenverfaffung, von welcher die weise und gesethliche Unftellung der Lehrer des gottlichen Wortes einen wichtigen Theil ausmacht; auf die isolirte Lage ber Geiftlichen des Privatpatronats, die in vielen Fallen an ihre Erd= scholle gebannt find und bleiben; und vorzugsweise auf ben 3miespalt der Grundfage in der Beforderung der Prediger, die boch billigerweise als Sohne eines Waterlandes und als Genoffen eines Berufes auch eine Hoffnung und ein Schickfal gemein haben follten. War bas bisher ber Fall nicht, fo burdet man dem ehe= maligen Kirchenrathe ohne allen Grund die Schuld diefer Ungleichheit aufz er gewann durch die ausgestellten Reverse nichts, und mußte fie nur als eine befenfive Magregel zulaffen, weil er ohne sie nicht einmal volle Sicherheit gehabt haben wurde, baß eine von ihm verliehene Stelle fonigl. Patronats von einem Sup= plicanten aus bem Bereiche einer Privatcollatur wirklich ange= treten werben konne. Das Reverswesen hangt also genau mit bem Patronatswesen zusammen, und biefes wieder mit einer Reihe von Unspruchen auf das liturgische Recht, die Berleihung von Expectangen, ja sogar die Entlassung und Absetzung ber Beiftlichen, welche fammtlich in der neuern Zeit aufgegeben wer= ben mußten. Mit ber constitutionellen Berfaffung ift nun bas Reverswesen firicter Observang vollends unvereinbar, und ich muß baher meinem nun abwesenden Herrn Collegen vollkommen beitreten, wenn er fich gegen biefe Unomalien erklart hat.

Aber mit berfeiben Freimuthigkeit, die ich an bem Grn. Un= tragsteller ehre, muß ich mich doch gegen die Mittel aussprechen, die er zur Abhilfe dieses Uebels ergreifen will. Ich halte nam= lich, so wie die Sachen nun noch fteben, die Befugniß, Reverse auszustellen, oder nicht auszustellen, für ein Privatrecht der Patrone und Collatoren, welches in dem mit ihren Geistlichen abgeschlossenen Dienstvertrage seinen Grund hat. Ihr Collatur= recht ist in jedem Falle ein Realrecht, welches sich ihre Vorfahren I chen ausgesetzte Reversrecht in das Leben gerufen werden

durch Dotationen, befondere Berdienste um die Rirchengemeinen, ober burch bie Burbe ihrer perfonlichen Stellung erworben haben. Ein gutes Recht aber von Rechtswegen aufzugeben, kann einer hohen Kammer nicht wohl angesonnen werden, welche großen Theils felbst aus Patronen und Collatoren besteht. Geschahe bas aber auch, fo kann ich boch nicht einsehen, was durch die bloße Mufhebung ber Reverfe fur die gute Sache unferer firchlichen Berfaffung und Berwaltung werbe gewonnen werben. Den Datronen und Collatoren bliebe bann noch immer die Befugnig, ihre geiftlichen Stellen mit Muslanbern zu befegen, welche bann nach wenigen Sahren auf fonigliche Stellen übergeben, und die Inlander verdrangen wurden. Wie angemeffen es namlich auch fein mag, bas Gefet ber Mannichfaltigfeit aus ber Ratur in ben Dienst bes Staates und ber Rirche einzuführen, fo burfen boch diese und jener niemals ungerecht gegen die übergahlreichen Familienglieder bes eigenen Landes werden, namentlich bann, wenn es erwiesen ift, daß fie Fremben weber an Zalenten, noch Renntniffen und Berdienften nachfteben. Bei dem überwiegenden Berhaltniffe ber Patronatoftellen zu den koniglichen wurde bann auch ein hohes Ministerium bes Cultus nicht mehr im Stande fein, feine eigenen Candidaten und Beiftlich en zu verfor= gen; bie Bahl ber Competenten um einzelne Stellen wurde von 30 ober 40 auf 90 ober 120 anwachfen, und fchon burch bas 2111= bringen ber Competenz die gerechten Soffnungen berer schwachen, ober ganglich vernichten, bie ber hochften geiftlichen Behorde boch burch ihre Berdienfte im nabern Umteverhaltniffe befonders em= pfohlen fein follen. Dabei ift es augenscheinlich, bag in eben bem Berhaltniffe, als die Privatbeborde der Collatoren weit ofter, als bas Ministerium felbst in ben Fall ber Besetzung geiftlicher Stellen fame, ein großes Uebergewicht bes Birchlichen Drivat= regimentes über bie bochfte Epifcopalgemalt eintreten, und einen neuen Zwiespalt ber firchlichen Synkratie berbeifuhren wurde, ber, bei ben fteigenden Unforderungen der Gemeinden, welche die gang verschiedene Stellung ber Parochianen und Com= munreprafentanten fo oft verkennen, die unferer Rirche fo unent= behrliche Freiheit und Ginheit ber Bermaltung auf eine fehr be= denkliche Weise gefahrben mußte. Mus biefen Grunden fuhle ich mich bewogen, bem Gutachten unferer verehrten Deputation beis autreten, und von dem Untrage bes Grn. Superintenbenten D. Großmann, wie er gegenwartig vorliegt, gur Beit noch abaufehen.

Ich kann inbeffen ben Wunsch nicht unterbrucken, bag bas Gute, was mir auf bem eingeleiteten Geschaftswege noch uner= reichbar erscheint, burch eine freiwillige Bergichtleiftung als ler herren Patrone und Collatoren auf bas fo großen Digbrau-